



Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung

Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2012

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung, folgenden öffentlichen Gestaltungsplan:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mit einem öffentlichen Freiraum. Die Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben sind besonders zu berücksichtigen.

Art. 2

Bestandteile,
Geltungsbe-
reich

¹Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.

²Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschulstrasse und Rämistrasse (Fläche ca. 7 986 m²).

Art. 3

Geltendes
Recht

¹Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften.

²Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) aufgehoben.

³Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte «Interessenlinie öffentlicher Raum», die die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG, LS 700.1) entfaltet.

⁴Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

B. Planungs- und Baubestimmungen

Lärmschutzbestimmungen

Art. 4

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) zugeordnet.

Nutzweise

Art. 5

¹Es sind Museums-, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.

²Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.

Oberirdischer Gebäudemantel

Art. 6

¹Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch die Mantellinie begrenzten Baubereich und aus der maximalen Höhenkote von 444,95 m. ü. M.

²Auf die Mantellinie darf gebaut werden.

Abweichungen vom Gebäudemantel

Art. 7

¹Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:

- a. Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen; und
- b. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1,0 m.

²Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig.

³Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt, es wird mittels Bodenmodulation sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.

⁴Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z. B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gemäss Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.

⁵Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

⁶Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der «Interessenlinie öffentlicher Raum» unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Erweiterungsbau zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens 1,5 m aufweisen.

⁷Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des PBG über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereichs nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m² betragen.

⁸Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.

⁹Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen sind von den Bestimmungen gemäss Abs. 7 und 8 ausgenommen und insbesondere im Parkbereich erlaubt.

Art. 8

Geschosszahl

¹Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des PBG frei.

²Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.

Art. 9

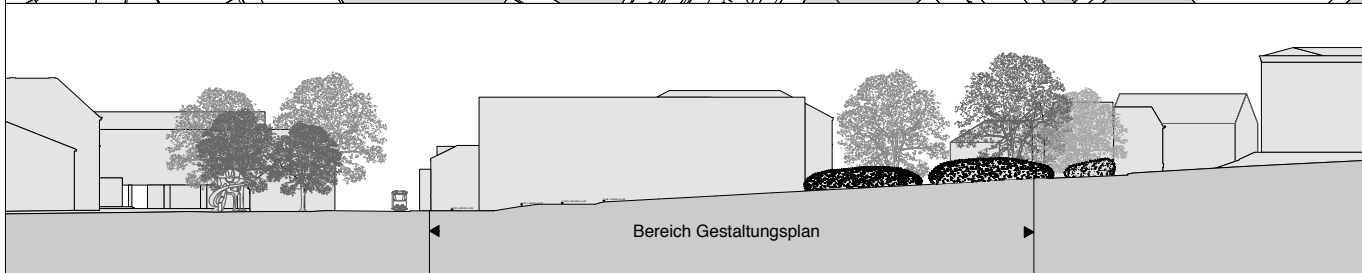
Ausnützung

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.

Art. 10

Gestaltung

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten benachbarten Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.



Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung

11. November 2011

Festlegungen

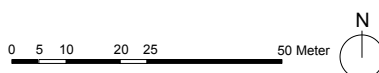
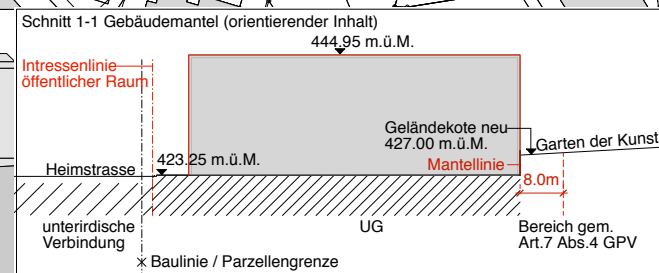
-  Perimeter Gestaltungsplan
-  Baubereich mit Mantellinie
-  Parkbereich
-  Bereich für Anbauten gemäss Art. 7 Abs. 4 GPV
-  Anlieferung/Entsorgung Erweiterung Kunsthaus (Lage schematisch)
-  Fusswegverbindung (Lage schematisch)
-  Anschluss unterirdische Verbindung (Lage schematisch)
-  Bepflanzung, Bestand mit Ziel Erhaltung (Lage schematisch)
-  Abstellplätze für Zweiräder (Lage schematisch)
-  Parkplätze (Lage schematisch)
-  Behindertenparkplätze (Lage schematisch)
-  Koordinaten-Punktnummer (siehe Verzeichnis)
-  Rechtskräftige Baulinie mit RRB 24.8.1906 gemäss Art. 3 Abs. 3 GPV suspendiert
-  Interessenlinie öffentlicher Raum

Orientierender Inhalt

-  Rechtskräftige Baulinie mit RRB Datum
-  Bestehende Bauten
-  Anschluss unterirdische Verbindung (Lage schematisch)
-  Fusswegverbindung (Lage schematisch)
-  Radweg geplant (Lage schematisch)
-  Parkplatz Altbau Kunsthaus (Lage schematisch)
-  Anlieferung Altbau Kunsthaus (Lage schematisch)

Koordinatenverzeichnis Baubereiche

Punkt Nr.	y - Koordinate	x - Koordinate
1	683'860.13	247'330.17
2	683'913.81	247'297.93
3	683'882.01	247'245.01
4	683'828.33	247'277.25
5	683'878.20	247'368.30
6	683'939.82	247'237.12
7	683'879.54	247'237.12
8	683'878.12	247'237.04
9	683'820.31	247'272.24



Massgebend für die Rechtsverbindlichkeit ist der Plan 1:500

Aussenraum

Art. 11

¹Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

²Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.

³Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2,50 m erhöht werden.

⁴Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.

Ökologie

Art. 12

¹Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) zu optimieren.

²Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.

Entwässerung

Art. 13

¹Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbachs kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.

²Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) Rechnung zu tragen.

³Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist in der Baubewilligung festzulegen.

⁴Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

C. Erschliessungsbestimmungen

Erschliessung für Motorfahr- zeuge

Art. 14

¹Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.

²Weitere untergeordnete Zufahrten (z. B. Notzufahrten) sind gestattet.

Art. 15

Parkierung

¹10 Autoabstellplätze sind minimal erforderlich und maximal zulässig.

²Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu erstellen.

Art. 16

Fusswege,
Zugänge

¹Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.

²Die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und zum Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.

Art. 17

Abfallbewirt-
schaftung

Die nötigen Einrichtungen und deren geeignete Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind in der Baubewilligung festzulegen.

Art. 18

Energie

¹Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.

²Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.¹

¹ Genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 31. Januar 2013; Inkraftsetzung auf den 16. März 2013.